

REGISTRIERUNGSBESCHEINIGUNG

Nr.: R-15.2.1-21-17148

(1. Verlängerung)

Hiermit wird gemäß § 7 WBPG¹ bestätigt, dass die Bauprodukte

Rohre und Formstücke aus organischen Werkstoffen
Verbundrohre bestehend aus PE-RT Type II/AL/PE-RT Type II
der Typen „Uponor Uni PLUS“ und „Uponor MLC“

(Produktliste lt. Anhang)

des Herstellers

Uponor GmbH

D-97437 Haßfurt, Industriestraße 56

des Herstellwerkes

Uponor GmbH

D-98544, Zella-Mehlis, Am Köhlersgehäu 17

den Bestimmungen des in der Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015), idF der 2. Novelle zu dieser Baustoffliste, festgelegten Regelwerkes

ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15) und Anlage A, Punkt 15.2 und Punkt 15.2.1

entsprechen.

Die Produkte unterliegen einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung durch

Staatliche Versuchsanstalt – TGM

A-1200 Wien, Wexstraße 19-23

Nummer des Überwachungsvertrages: **V20-ÜA177**

Gemäß § 6 Abs. 3 Z 3 WBPG¹ gilt die Registrierungsbescheinigung bis: **25. April 2027**

Das (die) oben angeführte(n) Bauprodukt(e) ist (sind) gemäß § 10 Abs. 2 WBPG¹ verwendbar und der Hersteller ist somit berechtigt, das (die) Bauprodukt(e) mit dem Einbauzeichen entsprechend § 10 Abs. 3 WBPG¹ zu kennzeichnen. Die Registrierungsbescheinigung wird von den Vertragsparteien anerkannt.

Die wesentlichen Produktkennwerte sind im Anhang zu dieser Registrierungsbescheinigung dargestellt. Die Registrierungsbescheinigung umfasst inklusive Anhang 3 Seiten.

Hinweis: Diese Registrierungsbescheinigung verliert bei Änderung der ihr zugrunde liegenden Regelwerke nach Ablauf der in der Baustoffliste ÖA enthaltenen Übergangsfrist ihre Gültigkeit und damit endet die Berechtigung zur Anbringung des Einbauzeichens.

Der zeichnungsberechtigte Leiter
der Zertifizierungsstelle:

Der Leiter der Prüf-, Inspektions-
und Zertifizierungsstelle:

Dipl.-Ing. Martin Fehringer
Oberstadtbaurat

Dipl.-Ing. Georg Pommer
Senatsrat

Wien, 25. April 2024

¹ Gesetz über die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt, deren Verwendung und Marktüberwachung (Wiener Bauproduktengesetz 2013 – WBPG 2013), LGBl. Nr. 23/2014, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2022